OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351547/2/BZ

Datum:
Linz, 2. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. April 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.04.2024, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die Bf die ihr aufgrund der Bescheide vom 21.12.2020, 08.07.2021, 02.12.2021, 09.06.2022 und 09.06.2023 gewährte Sozialhilfe in der Höhe des Gesamtbetrages von 5.246,32 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf rückwirkend ab September 2019 erhöhte Familienbeihilfe bewilligt wurde. Im Zuge dessen wurden am 05.03.2024 auf dem Bankkonto der Bf 21.413,40 Euro vom Finanzamt Österreich gutgeschrieben. Durch die Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe sei die Bf zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen iSd § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG gelangt. Es bestehe daher eine Verpflichtung zum Ersatz der aufgewendeten Sozialhilfe gemäß § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG. Nach § 30 Abs. 2 Z 2 iVm § 33 Abs. 1 leg. cit. seien jedoch nur jene Zahlungen, welche in den letzten 3 Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Hilfe geleistet wurde, zu berücksichtigen und auch nur jener Betrag, der die im jeweiligen Kalenderjahr 2021-2024 festgelegte Freibetragsgrenze bzw. das Sechsfache des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, übersteige.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 08.05.2024, in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass die Bf an einer schweren, lebensgefährlichen Erkrankung leide und durch die Rückzahlung ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet werde. Diese sei bereits dann anzunehmen, wenn lebens- und existenznotwendige Ausgaben, insbesondere Aufwendungen für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Lebens und der Arbeitskraft in einem außergewöhnlichen Ausmaß erschwert würden. Zudem müsse sich die Bf, da sie unter einer lebensgefährlichen Erkrankung leide, einer Operation unterziehen, welche nur in einer Privatklinik durchgeführt werden könne. Gerade die Ausgaben für diese Operation würden lebens- und existenznotwendig sein. Der Bescheid sei daher aufgrund der Missachtung des § 34 Abs. 1 Oö. SOHAG rechtswidrig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Ver-

handlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsbürgerin.

Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 21.12.2020, 08.07.2021, 02.12.2021, 09.06.2022 und vom 09.06.2023, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Der Bf wurde nachträglich die erhöhte Familienbeihilfe rückwirkend ab September 2019 zuerkannt. Diese wurde ihr in Höhe von 21.413,40 Euro vom Finanzamt Österreich am 5.3.2024 überwiesen.

Mit Bescheid vom 15.04.2024 wurde die bis 31.05.2024 zuerkannte Sozialhilfeleistung aufgrund des Wegfalls der sachlichen Voraussetzungen, mit 04.03.2024 eingestellt und die zu Unrecht ausbezahlte Sozialhilfe für den Zeitraum 05.03.2024 bis 31.03.2024 in Höhe von 300,19 Euro zurückgefordert.
Dieser Bescheid blieb unangefochten.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.04.2024 wurde die der Bf mit den Bescheiden vom 21.12.2020, 08.07.2021, 02.12.2021, 09.06.2022 und 09.06.2023 gewährte Sozialhilfe in der Höhe des Gesamtbetrages von 5.246,32 Euro zurückgefordert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde

anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 30
Ersatz durch leistungsbeziehende Personen, den Nachlass und die Erbinnen bzw. Erben

(1) Leistungsbeziehende Personen sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

(2) Ein Ersatz darf gegenüber leistungsbeziehenden Personen nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um

1. Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
2. Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Sechsfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,

handelt.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der leistungsbeziehenden Person über. Erbinnen bzw. Erben haften für den Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz von

einer leistungsbeziehenden Person gemäß Abs. 2 oder § 34 Abs. 1 oder 5 nicht hätte verlangt werden dürfen.

§ 33
Verjährung

(1) Ersatzansprüche nach §§ 30 bis 32 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.
(2) Gemäß § 16 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 34
Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 30 bis 32 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.
(2) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit ersatzpflichtigen Personen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn
1. durch ihn der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht.

(6) Die leistungsbeziehende Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.
(7) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Rückforderung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wegen der Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe.

Zu klären ist daher zunächst die Frage, ob es sich bei der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe um Einkommen oder Vermögen handelt und in

weiterer Folge, ob der Kostenersatz teilweise oder gänzlich iSd § 34 Abs. 5 Oö. SOHAG nachzusehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28.01.2008, 2007/10/0271, zur Heranziehung von Vermögen bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages und zur Unerheblichkeit, aus welchen Quellen dieses gebildet wurde, ausgeführt:
„Nach ständiger Rechtsprechung zu den Vorschriften der Sozialhilfegesetze der Länder über die Heranziehung des Vermögens bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages zu den Kosten der Sozialhilfe (vgl. zum Nö Sozialhilfegesetz etwa E vom 29. April 2002, Zl. 98/03/0289) sind Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln und ist es dabei nicht maßgeblich, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet wurden. Auch wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet wurden, die ‚bei der Gewährung von Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben haben' (vgl. E vom 26. Februar 2002, Zl. 2001/11/0071), sind sie als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Heranziehung des Vermögens bei der Leistung von Kostenersatz anzusehen. In gleichem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa im genannten E vom 29. April 2002 auch für ein aus der Nachzahlung von Familienbeihilfe entstandenes Vermögen erkannt, dass dieses die Grundlage für einen Ersatzanspruch bilden kann. (Hier: Der Vorschreibung des Kostenersatzes nach § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ SHG 2000 wurde zu Recht das aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe stammende Vermögen zu Grunde gelegt.)“

Weiters führte das Höchstgericht aus, dass Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Mindestsicherung anzusehen sind (vgl. VwGH 09.08.2016, Ra 2015/10/0134).

Im Erkenntnis vom 28.02.2018, Ra 2016/10/0095, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Frage der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe aus:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu sozialhilferechtlichen Kostenersatzregelungen Nachzahlungen von Familienbeihilfe daher nicht etwa als Einkommen, sondern als Vermögen angesehen (vgl. VwGH 21.10.2009, 2006/10/0077; 23.04.2007, 2007/10/0011; 31.05.2006, 2003/10/0203; 20.09.2001, 2000/11/0214).“

Es ist daher zunächst festzuhalten, dass die Nachzahlung der erhöhten Familienbeihilfe als Vermögen zu werten ist.

Zu prüfen ist weiters, ob es sich gegenständlich um verwertbares Vermögen handelt.

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens sind in § 16 Oö. SOHAG geregelt. Demnach unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit es einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

In Zusammenschau mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der rückwirkend ausbezahlte Betrag einer Familienbeihilfe als (verwertbares) Vermögen zu sehen ist, und in Anwendung der Bestimmung des § 16 Oö. SOHAG ergibt sich, dass der die Freibetragsgrenze überschreitende Betrag, der sich aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe ergibt, von der Behörde zu Recht als verwertbares Vermögen betrachtet wurde.

Nach § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG sind sozialhilfebeziehende Personen zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen.

Da der Bf rückwirkend die erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von 21.413,30 Euro ausbezahlt wurde, ist sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt.

Zum Beschwerdevorbringen, dass ein Kostenersatz aufgrund der lebensgefährlichen Erkrankung und der notwendigen Operation in einer Privatklinik in B__ zu besonderen Härten für die Bf führen würde, weil die Kosten laut Kostenvoranschlag in Höhe von 57.800 Euro durch die Bf vorzufinanzieren seien sowie, dass es sich bei diesen Kosten um lebens- und existenznotwendige Ausgaben handle, wird Folgendes ausgeführt:

§ 34 Abs. 1 Oö. SOHAG besagt, dass Ansprüche nach § 30 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden dürfen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person gefährdet wird.
Auch ist nach § 34 Abs. 5 Oö. SOHAG der Kostenersatz u.a. teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt.

Den Materialien lässt sich dazu Folgendes entnehmen (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich:
„Abs. 1 untersagt die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn es dadurch zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz kommt. Der Begriff der ‚wirtschaftlichen Existenz' ist nicht mit dem Begriff der ‚sozialen Notlage' gleichzusetzen, sondern nimmt in einem stärkeren Ausmaß auf die jeweilige Lebenssituation der kostenersatzpflichtigen Person Rücksicht. [...]"

Die Notwendigkeit der angeführten Operation und die damit einhergehenden Schwierigkeiten, vor allem weil die Operation, die im November 2023 in einer

Evangelischen Klinik in B__ geplant war, nunmehr in einer Privatklinik in B__ stattfinden soll und somit die Kosten durch die Bf vorzufinanzieren sind, sind in der dargelegten Situation der Bf durchaus nachvollziehbar.
Objektiv betrachtet ist jedoch auszuführen, dass die Rückforderung der gewährten Leistungen nach Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe, auch unter Berücksichtigung der anstehenden Operation zu keiner besonderen Härte für die Bf führt. Eine Operation in einer Privatklinik führt nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht dazu, dass von einem Kostenersatz Abstand zu nehmen ist.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner